

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstverträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Leven GmbH sind (Stand 2017)

§ 1 Allgemeines

Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung die nachstehenden AGB als für sich verbindlich an. Abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn die Leven GmbH sie schriftlich bestätigt hat. Stillschweigen gilt nicht als Annahme. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, gelten die nachfolgenden Bedingungen auch für künftige Geschäfte zwischen ihm und der Leven GmbH, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vergütung

Die an die Leven GmbH zu entrichtende Vergütung unterliegt der Vereinbarung im Einzelfall. Auf die vereinbarten Vergütungssätze ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Leven GmbH ist berechtigt, bei Auftragserteilung und während der Leistungszeit angemessene Kostenzuschüsse zu verlangen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Sämtliche von der Leven GmbH in Rechnung gestellten Leistungen werden binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Skontoabzüge gelten als nicht vereinbart.

Im Falle des Verzuges ist die Leven GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1988 zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Schecks und Wechsel werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen.

§ 4 Leistungserfüllung

Die Gefahr des Unterganges sowie der Verschlechterung hergestellter Werke geht auf den Auftraggeber über, sobald die Leistung den Geschäftsbereich der Leven GmbH verlassen hat. Eine Haftung für Schäden, auch solcher, die sich aus verspäteter postalischer Zusendung ergeben, wird nicht übernommen. Im Falle eines Schadens, der durch ein schuldhaftes Verhalten eines Lieferanten entstanden ist, tritt die Leven GmbH insoweit ihre Schadensersatzansprüche an den Auftraggeber ab (Drittsschadenliquidation).

Verweigert der Kunde ohne Rechtsgrund die Abnahme der vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen, so gehen alle Veränderungen, Verschlechterungen sowie der Untergang der Leistungen zu seinen Lasten.

Die Leven GmbH schuldet für die bei ihr lagernden Unterlagen die eigenübliche Sorgfalt. Unterlagen gleich welcher Art sind von Leven GmbH für die Dauer von 2 Jahren nach Übergabe sorgfältig zu verwahren. Nach Ablauf dieser Verahrungsfrist ist Leven GmbH berechtigt, die Unterlagen zu vernichten.

§ 5 Urheber- und Nutzungsrechte

Die urheberrechtlichen Nutzungs- und sonstigen Leistungsschutzrechte an den von Leven GmbH erbrachten Leistungen gehen nur insoweit auf den Auftraggeber über, als dies für den vereinbarten Verwendungszweck erforderlich ist. Darüber hinausgehende Verwertungen durch den Auftraggeber sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Leven GmbH über eine geplante, über den Verwendungszweck hinausgehende Verwertung vorab zu unterrichten.

Soll das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den von der Leven GmbH erbrachten Leistungen auf den Auftraggeber übertragen werden, bedarf dies einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung mit der Festlegung des dafür zu entrichtenden Honorars. Die für die Übertragung notwendigen formalrechtlichen Voraussetzungen erfüllt der Auftraggeber in eigener Regie und auf eigene Kosten.

Soweit der Auftraggeber in einer über die Auftragserteilung hinausgehenden Nutzung die im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Werkzeuge, Organisations- und sonstigen Pläne, Entwürfe, Präsentationen, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen übernimmt, bedarf er der vorherigen Zustimmung der Leven GmbH. Die Leven GmbH ist in diesem Fall berechtigt, eine Sondervergütung in Rechnung zu stellen.

Urheberrechts- und Eigentumsrechte an von der Leven GmbH im Rahmen einer Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Leven GmbH. Dasselbe gilt für Arbeiten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht vollständig bezahlt, oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis, noch nicht veröffentlicht worden sind.

Nach vorstehenden Absätzen verbleiben auch Dateien, Reinzeichnungen, Druckfilme, Dias, Negative sowie Musterbänder in Bild und Ton im Eigentum von Leven GmbH.

§ 6 Haftung

Die Leven GmbH haftet für Fehler in der werblichen Tätigkeit bei anfänglichem Unvermögen, verschuldeter Unmöglichkeit, Zusicherung und Verzug.

Für Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung haftet die Leven GmbH im Falle der Verletzung von Vertragspflichten, die nicht wesentlich sind, dann nicht, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen nur leicht fahrlässig gehandelt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Beachtung für die Erfüllung des Vertrages unentbehrlich ist. Schadensersatz in der Höhe nach auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden sind nicht ersatzfähig, es sei denn, der Ersatz von mittelbaren Schäden wurde ausdrücklich zugesichert.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Vertragsbedingungen vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragschluss.

Die Leven GmbH haftet nicht für die urheberrechtliche geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutzfähigkeit von ihr entworfener Gestaltungen, deren Prüfung alleine der Auftraggeber auf seine Kosten vorzunehmen hat. Des Weiteren haftet die Leven GmbH nicht für Schäden, die durch die Verletzung von Urheber-, Marken-, Ausstattungs-, Namens- und Firmenrechte Dritter entstanden sind, es sei denn, dass diese Schäden alleine

auf einem Verhalten der Leven GmbH beruhen, von dem der Auftraggeber keine Kenntnis erlangt hatte.

Daten von Dritten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

Die Leven GmbH leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz bzw. bei arglistiger Täuschung in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlern trotz übernommener Garantie nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantie verhindert werden sollte, in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit, stets auf typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare direkte Schäden beschränkt und in der Höhe auf insgesamt höchstens der Gesamtvergütung des Vertrages begrenzt. Die Leven GmbH haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

Vertragliche Schadensersatzansprüche gegen die Leven GmbH verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

Für Ansprüche aus Pflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren. Sie beginnt mit Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen.

§ 7 Rücktritt

Die Leven GmbH ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, sobald der Auftraggeber von einer vorangegangenen Rechnungserteilung in Verzug gerät und die Leven GmbH eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Setzung einer Nachfrist ist nicht erforderlich im Falle des Interessesfalls oder der endgültigen Leistungsverweigerung. Der Leven GmbH bekannt gewordene Umstände, die die Bonität des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, hat dieser in geeigneter Art (Bankbestätigung, Vorschussleistung) auszuräumen. Ist der Auftraggeber hierzu nicht in der Lage, so ist die Leven GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Für alle Fälle des Vertragsrücktritts sowie im Falle der Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber hat die Leven GmbH Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht alle Leistungen und Arbeiten erbracht wurden. Für zum Zeitpunkt der Lösung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbrachte Leistungen wird ein Abzug von 50 % der jeweils vereinbarten Vergütung vorgenommen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein höherer Abzug erforderlich ist, weil keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind. Die Leven GmbH entgehende Mittelvergütung ist in jedem Fall und ohne jeden Abzug zu bezahlen.

§ 8 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung mit Ansprüchen, die nicht rechtskräftig festgestellt oder von der Leven GmbH nicht anerkannt sind, gegen Ansprüche von der Leven GmbH ist ausgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

Bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung verbleiben alle geschuldeten Vertragsleistungen im Eigentum der Leven GmbH; dies gilt insbesondere auch für Rechtsübertragungen im Sinne des § 5 dieser AGB. Leven GmbH hat darüber hinaus das Recht, bis zur vollständigen Zahlung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen gleich welcher Art zurückzubehalten.

§ 10 Datenspeicherung

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig – EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

§ 11 Abweichende Regeln für Werkverträge

Mit der Abnahme erklärt der Auftraggeber gegenüber der Leven GmbH, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht. Die 4-wöchige Abnahmefrist beginnt mit der Bereitstellung des Werkes zur Abnahme durch die Leven GmbH. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme schriftlich. Bei größeren Aufträgen kann die Leven GmbH Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

Die Leven GmbH gewährleistet, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 12 Monate. Sollten Mängel auftreten, ist dies unverzüglich schriftlich der Leven GmbH mitzuteilen.

Die Leven GmbH leistet nach ihrer Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks (Nacherfüllung) Gewähr innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, bei Verschulden, den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag kann jedoch nur bei erheblichen Mängeln, die eine Nutzung des Werkes vollständig ausschließen, verlangt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Für die Vertragsabwicklung und für etwaige Rechtsstreite gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Bei Nichtigkeit einzelner Punkte dieser Verkaufsbedingungen gilt als vereinbart, dass an deren Stelle angemessene Bestimmungen treten, die diesen Verkaufsbedingungen am nächsten kommen. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.